Am Ahrensfelder Berg e.V.

Abteilung 10 – Kleintierhaltung

Ordnung für die Kleintierhaltung und -zucht

1. In der Abteilung 10 der Kleingartenanlage „Am Ahrensfelder Berg“ ist gemäß Pkt. 6 der aktuell geltenden Gartenordnung die Haltung von Kleintieren vorgeschrieben. Dabei ist es jedem Unterpächter selbst überlassen, welche Arten bzw. Rassen er halten will. Die Kleintierhaltung ist von jedem Unterpächter eigenständig beim Veterinäramt anzumelden. Die kleingärtnerische Nutzung darf durch die Kleintierhaltung nicht beeinträchtigt werden.

2. Folgende Kleintiere dürfen gehalten werden: Hühner, Zwerghühner, Enten, Wachteln, Kaninchen, Tauben und Vögel. Gänse und südamerikanische Papageien sowie die Zucht von Hunden sind aus Gründen der stimmlichen Lautstärke nicht gestattet.

3. Spätestens 6 Monate nach der Unterzeichnung des Unterpachtvertrages ist mit der Kleintierhaltung bzw. -zucht zu beginnen.

4. Für die Zucht von Sittichen und Papageienvögeln ist eine Zuchtgenehmigung des Veterinäramtes erforderlich. Nachzuchten sind zu beringen und ein Zuchtbuch ist zu führen.

5. Es können mehrere Kleintierarten und -rassen gehalten und gezüchtet werden. Grundbedingung ist die artgerechte Haltung. Über den Platzbedarf der einzelnen Arten und Rassen gibt das Veterinäramt Auskunft. Die ganzjährige Haltung ist bei mindestens einer Kleintierart zu gewährleisten.

6. Bei der konzentrierten Zucht und Haltung von Kleintieren auf begrenztem Raum sind die Hygienevorschriften strengstens einzuhalten. Erforderliche Impfungen sind in eigener Zuständigkeit vornehmen zu lassen und auf Verlangen nachzuweisen.

7. Die Laube darf max. 24 m^2 groß sein. Zusätzlich ist ein Hygienebereich, ein Rückzugsort für die Wintermonate und ein Bereich für Futtermittel von max. 16 m^2 gestattet. Dieser Baukörper muss mit der Laube eine Gesamtheit bilden.

8. Der Charakter des Kleingartens muss bei der Kleintierzucht und -haltung gewahrt bleiben. Zum Futteranbau dürfen entsprechende Flächen genutzt werden.

9. Die Volieren und Auslaufflächen dürfen 25 % der Gesamtfläche der Parzelle nicht überschreiten. Als Einfriedung ist Maschendraht bzw. Metallgitter gestattet. Eine Grenzbebauung darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Nachbarn vorgenommen werden.

10. Den Besuchern der Kleingartenanlage „Am Ahrensfelder Berg“ ist in jedem Fall von außen Einsicht auf die Parzellen zu gewähren.

Diese Ordnung tritt, auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, am 06.10.2026 in Kraft.